

Welche gesetzlichen Grundlagen sind von Bedeutung?

Die EU-Verordnung über den biologischen Landbau (EU-Bio-Verordnung) gibt es seit 1991. Sie schützt europaweit Bezeichnungen wie „biologisch“, „ökologisch“ oder gleichlautende Begriffe, wenn diese bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln verwendet werden. Sie dürfen nur verwendet werden, wenn die Lebensmittel nach den Vorgaben der EU-Bio-Verordnung hergestellt wurden. Die Verordnung erfasst lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind sowie Futtermittel.

Sollen unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallende Produkte als biologisch erzeugte Produkte in die EU importiert werden, gelten nach der EU-Bio-Verordnung spezielle Regeln: Ist der Nicht-EU-Mitgliedstaat („Drittland“) in der Drittlandsliste der EU-Rechtsvorschriften für den biologischen Landbau aufgeführt, ist ein Import ohne spezielle Genehmigung möglich. Für Länder, die nicht in der Drittlandsliste aufgeführt sind, hat die EU-Kommission dort tätige Bio-Kontrollstellen in der Liste anerkannter Bio-Kontrollstellen aufgeführt.

Die Details zu den einzelnen Importverfahren finden sie auf der Homepage des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit (BAVG) unter <https://www.bavg.gv.at/einfuhr-import/bio>.

Welche Grenzkontrollstellen sind für den Import von Bio-Produkten in Österreich zuständig?

Die Kontrolle in Österreich erfolgt durch die Kontrollorgane des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit an der Grenzkontrollstelle Flughafen Wien.

Grenzkontrollstelle Wien-Schwechat (Traces-Code: ATVIE4)

1300 Wien - Flughafen

Air Cargo Center/Stiege 10

E-Mail: import@bavg.gv.at

Tel.: +43 50 555 25453

Öffnungszeiten:

Mo-Fr (werktags): 8:00 bis 18:00 Uhr

Sa/So/Feiertag: 8:00 bis 16:00 Uhr

Webseite: www.bavg.gv.at

Als weitere Grenzkontrollstelle wurde noch folgende Stelle benannt (dort aber ausschließlich nach Voranmeldung):

Grenzkontrollstelle Linz (Traces-Code: ATLNZ4)

4063 Hörsching - Flughafen

Flughafenstraße 3

E-Mail: import@bavg.gv.at

Tel.: +43 50 555 25453

Die Anmeldung der Sendung muss bei der Grenzkontrollstelle durch den Einführer oder die beauftragte Spedition erfolgen.

Welche Schritte durchläuft der Bio-Importvorgang, welche Einfuhrbedingungen müssen beachtet werden?

- **Registrierung und Abwicklung über das System TRACES**

Seit dem 20.10.2017 müssen alle Importe aus Drittländern in die EU in der Datenbank TRACES angemeldet werden. Sie dient dem Schutz vor gefälschten Zertifikaten. Jeder, der an einem Importvorgang beteiligt ist, muss dieses System nutzen und sich vorher dafür registrieren lassen.

Alle Infos zu TRACES (inkl. Registrierung) finden Sie auf der Homepage des BAVG unter <https://www.bavg.gv.at/einfuhr-import/bio>.

- **Kontrollbescheinigung (COI)**

Jede Sendung von biologischen Erzeugnissen muss von einer Kontrollbescheinigung (COI) begleitet sein. Die Kontrollbescheinigung wird von der zuständigen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Drittland ausgestellt, bevor die Sendung das Ausfuhr- oder Ursprungsland verlässt. Sie wird auf der Grundlage des Musters und der Anweisungen in Anhang der VO (EU) 2021/2306 mit Hilfe des Systems TRACES von der zuständigen Kontrollstelle oder Kontrollbehörde ausgestellt und trägt ein qualifiziertes elektronisches Siegel (digital signiert).

- **Anmeldung der Sendung**

Die Sendung muss durch den Einführer oder die beauftragte Spedition bei der Grenzkontrollstelle angemeldet werden, die erforderlichen Unterlagen (Kontrollbescheinigung, Lieferscheine,...) müssen vorgelegt werden.

Der Grenzkontrollstelle muss per E-Mail bestätigt werden, dass sich die Ware in Österreich befindet und es muss der Ort, falls erforderlich, für die Probenziehung bekanntgegeben werden. Sollte die Sendung zur Beprobung ausgewählt worden sein, so wird der Einführer davon in Kenntnis gesetzt.

- **Abfertigung der Sendung**

Mit einem „qualifizierten elektronischen Siegel“ versehene Kontrollbescheinigungen werden von der Grenzkontrollstelle digital abgefertigt. Der Anmelder wird in diesem Fall nach der Unterfertigung informiert, dass das Dokument in TRACES abgerufen werden kann.

- **Entscheidung über die Sendung durch die zuständige Behörde**

Nach der Durchführung der amtlichen Kontrolle bei der Einfuhr hat die zuständige Behörde eine Entscheidung über jede Sendung zu treffen. Diese Entscheidung muss in Feld 30 der Kontrollbescheinigung eingetragen werden und ist dort für den Anmelder/Importeur ersichtlich.

- **Schritte des Einführers bzw. Erstempfängers bei der Annahme des Produktes**

Bei Annahme eines aus einem Drittland eingeführten biologischen Erzeugnisses kontrolliert der Erstempfänger den Verschluss der Verpackung oder des Behältnisses und die Übereinstimmung der Angaben auf der Bescheinigung mit der Sendung.

Wichtig: Gegenprüfung der Entscheidung der zuständigen Behörde im Feld 30 des COI,

ob das importierte Produkt als Bio- oder Umstellungsprodukt vermarktet werden darf!
Der Erstempfänger muss die ordnungsgemäße Annahme der Sendung im Feld 31 der Kontrollbescheinigung (COI) in TRACES bestätigen.
Anschließend muss der Einführer die Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang für die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle bereitzuhalten.

Spezielle Import-/Exportabwicklungen

Aktive Veredelung

Bei der aktiven Veredelung werden Bio-Produkte oder Bio-Rohstoffe aus einem Drittland in die EU eingeführt, um sie hier zu verarbeiten, zu veredeln oder zu verpacken und anschließend wieder auszuführen. Zollrechtlich können Einfuhrabgaben im Rahmen der aktiven Veredelung ausgesetzt werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die aktive Veredelung ist ausschließlich ein zollrechtliches Verfahren, die Anforderungen der EU-Bio-Verordnung bleiben davon unberührt. Werden importierte Erzeugnisse in der EU verarbeitet, veredelt oder verpackt und anschließend wieder ausgeführt, dürfen sie nur dann als Bio-Produkte vermarktet bzw. als Bio-Ware exportiert werden, wenn sämtliche Vorgaben der EU-Bio-Verordnung eingehalten und die Einfuhr sowie die Verarbeitung verordnungskonform durchgeführt wurden.

Passive Veredelung:

Bei der passiven Veredelung können Unionswaren außerhalb des Zollgebiets der Union Aufbereitungs- bzw. Verarbeitungsvorgängen unterzogen werden. Die daraus hergestellten Erzeugnisse können danach unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben wieder in das Zollgebiet der Union eingeführt werden.

Für die Abwicklung von Bio-Erzeugnissen im Verfahren der passiven Veredelung sind in der Regel zwei Kontrollbescheinigungen (Certificates of Inspection – COI) erforderlich: eine für die erstmalige Einfuhr des Bio-Erzeugnisses in die Europäische Union und eine weitere für die Wiedereinfuhr des außerhalb der EU veredelten bzw. verarbeiteten Erzeugnisses. Dadurch wird die Bio-Zertifizierung und Rückverfolgbarkeit sowohl beim ursprünglichen Import als auch nach Abschluss der Veredelung sichergestellt.

Welche Unterlagen müssen bei der Bio-Inspektion vorliegen, welche Bereiche werden geprüft?

Für die Bioinspektion müssen folgende Dokumente vorliegen bzw. auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

- Grundrissplan aller für den Import und die Lagerung genutzten Einrichtungen
- ein Organigramm
- eine Auflistung der von Ihnen aus Drittländern eingeführten Importwaren
- ein Ablaufschema des Warenflusses

Im Rahmen der Bio-Inspektion werden folgende Bereiche geprüft:

Gemeinsam für Qualität. Zertifizierung die Vertrauen schafft.

- die Qualitätsnachweise für Drittlands-Importe (Kontrollbescheinigungen, Zertifikate)
- der Wareneingang (Herkunft, Art, Qualität und Menge der Rohstoffe)
- der Warenausgang (Art, Menge und Abnehmer der Erzeugnisse)
- die Kennzeichnung und Bewerbung der Produkte
- die Lagerhaltung und der Lagerschutz
- der Transport der ökologischen Produkte

Wir freuen uns, dass Sie sich für die SLK als Zertifizierungspartner entschieden haben! Sollten Sie weitere Fragen zum SLK-Zertifizierungsprogramm oder zur EU-Verordnung über die biologische Produktion haben, wenden Sie sich bitte an uns:

SLK GesmbH

Kleßheimer Straße 8a
5071 Wals

www.slk.at

Tel: +43 (0) 662 / 649483-0

E-Mail: office@slk.at